



## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau vom 10.12.2015 mit der gem. § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl.Nr. 78/1967 idgF, für die Gemeindewasserleitung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau folgende **Wasserleitungsordnung** erlassen wird.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wasserleitungsordnung bezieht sich auf die von der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau (im Folgenden kurz als Gemeinde bezeichnet) errichteten öffentlichen Gemeindewasserleitungen im Gebiete der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau. Die Versorgung von Objekten oder Liegenschaften außerhalb des Versorgungsgebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Wasserleitungsordnung oder gesonderter Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung der Gemeindevorsteherung.

### § 2 Anschlusspflicht

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen (Objekteigentümer) sind verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.
- (2) Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
- (3) Von der Anschlusspflicht sind die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen ausgenommen, die durch eine bestehende, den sanitären Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Maße, mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser beliefert werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Wasserentnahme bezieht sich nicht auf Nutzwasser.
- (5) Wird ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, so ist die private Wasserversorgung im Objekt auf Dauer außer Betrieb zu nehmen. Eine gleichzeitige Nutzung der öffentlichen und privaten Wasserleitung ist nicht möglich (hier wird besonders auf § 32 Bautechnikgesetz LGBl.Nr. 75/1976 idgF. verwiesen!). Eine Weiternutzung der privaten Wasserversorgung als Nutzwasser außerhalb des Objektes ist möglich.

### § 3

#### **Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) – Straßenventile - Herstellung**

- (1) Die Herstellung der Anschlussleitung zur Versorgungsleitung der Gemeinde hat im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers (Objekteigentümers) zu erfolgen. Als Anschlussleitung wird die Wasserleitung von der Abzweigung an der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler einschließlich Hauswasserschieber mit Anbohrschelle verstanden. Neu verlegte Leitungen sind einzumessen und in - lt Baubescheid näher konkretisierten - digitaler Form an die Gemeinde zu übermitteln, damit diese im Leitungskataster eingetragen werden können.
- (2) Die Kosten der Instandhaltung der Anschlussleitung sind vom Objekteigentümer zu tragen.
- (3) Im Bereich der Anschlussleitung zwischen Versorgungsleitung der Gemeinde und Wasserzähleranlage darf keine Entnahmeverrichtung hergestellt werden.
- (4) Hydraulische Anlagen (wie z.B. Drucksteigerungsanlagen) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebaut werden. Anlagen dieser Art dürfen die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.
- (5) Jede Liegenschaft bzw. jedes Objekt muss durch ein eigenes Straßenventil von der Wasserzufuhr absperrbar sein.
- (6) Alle Leitungen können von der Gemeinde bei Bedarf jederzeit kontrolliert und abgedrückt werden, um z.B. die Dichtheit zu überprüfen. Wird von der Gemeinde eine Anschlussleitung überprüft und ist sie in

Ordnung, so geht die Überprüfung auf Kosten der Gemeinde; ist die Anschlussleitung undicht, so ist die Überprüfung vom Objekteigentümer zu bezahlen. Schäden an der Anschlussleitung sind auf Kosten des Objekteigentümers zu reparieren.

#### **§ 4**

##### **Wasserzähler**

- (1) Für jedes neu anzuschließende Objekt ist ein von der Gemeinde lt. Baubescheid vorgegebener Wassermesser von einem hierfür befugten Unternehmer auf Kosten des Objekteigentümers einzubauen.
- (2) Die Einbauvorrichtung für Wassermesser ist im Inneren des anzuschließenden Gebäudes an einer jederzeit leicht zugänglichen und frostsicheren Stelle anzubringen.
- (3) Entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes hat die Eichung bzw. der Austausch der Wassermesser innerhalb der festgelegten Zeiträume (derzeit 5 Jahre) wiederkehrend durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Einbaukosten samt neuem Wassermesser hat dabei der Objekteigentümer in Form einer der Größe des Wassermessers abhängige Pauschale zu tragen. Alle Kosten, die durch besondere Erschwernisse beim Ablesen oder Austausch der Wasserzähler entstehen, sind vom Objekteigentümer gesondert zu tragen.
- (4) Das jährliche Ablesen des Zählers ist den bevollmächtigten Organen der Gemeinde zu gestatten.

#### **§ 5**

##### **Wasserversorgung**

- (1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserquellen zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.
- (2) Bei Abgabe und Verwendung des Wassers wird darauf Bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushalts und den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe dienen soll.

#### **§ 6**

##### **Grabungen und Ausbesserungen**

- (1) Grabungen oder Ausbesserungsarbeiten im Bereich von Wasserleitungstrassen bzw. an Wasserleitungen mit Ausnahme von Hausleitungen gem § 7 dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Für alle dafür zu vergebende Arbeiten dürfen nur konzessionierte Unternehmen herangezogen werden. Neu verlegte Leitungen sind einzumessen und in - lt Absprache mit der Gemeinde näher konkretisierten - digitaler Form an die Gemeinde zu übermitteln, damit diese im Leitungskataster eingetragen werden können.
- (3) Weiters hat der Objekteigentümer die Verpflichtung die Leitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost - sowie sämtliche im Erdreich befindliche metallische Einbauten wie zB Schieber, Muffen, Verbinder, etc. durch geeignete Mittel (Denso- Binde oder ähnliches) vor Korrosion - zu schützen. Die Wasserleitungstrassen sind bei jeder Ver- und Überbauung freizuhalten und die erforderlichen Abstände zu den übrigen Versorgungsleitungen einzuhalten, die Trasse leicht zugänglich zu halten, keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Leitungen vornehmen zu lassen.
- (4) Der Objekteigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

#### **§ 7**

##### **Ausführung der Hausleitungen**

Die Hausleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Gegenstände nicht gefährdet und eine Wasservergeudung nach Möglichkeit vermieden wird.

## **§ 8**

### **Schadenshaftung der Eigentümer**

Zeigen sich Fehler an der Anschlussleitung bzw. der Hausleitung oder Undichtheiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, so ist für deren fachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies umgehend die Gemeinde zu verständigen.

Der Eigentümer von Anschluss- und Hausleitungen haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch seine Leitungen oder aus diesen entstandenen Wasserverlusten entsteht.

## **§ 9**

### **Unbefugter Wasserverbrauch**

(1) Es ist verboten, Wasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer, an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.

(2) Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser, sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventiles streng untersagt.

## **§ 10**

### **Einschränkung des Wasserbezuges**

(1) Die Gemeinde ist für den Fall, dass der Objekteigentümer die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991 idGF., finden hierbei sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss zur Gänze zu sperren und die hierzu erforderlichen Änderungen der Hausleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn a) der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand ist und b) wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.

(2) Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder auch ganz aufzuheben.

(3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in der Gemeinde, dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitung nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeit des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

(4) Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hierzu der Auftrag an sie ergeht.

## **§ 11**

### **Hydranten**

(1) Die an das Versorgungsnetz der Gemeinde angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen in erster Linie der Lieferung von Feuerlöschwasser. Die Errichtung und die Erhaltung dieser Hydranten fällt gem. § 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 11/1973, in der geltenden Fassung, in die Zuständigkeit der Gemeinde.

(2) Die Entnahme von Feuerlöschwasser ist der Feuerwehr vorbehalten. Es ist nur geschultes Personal einzusetzen. Aus den Hydranten darf das Wasser nicht angesaugt werden. Sonstige Wasserentnahmen aus Hydranten können von der Gemeinde und nur im Vorhinein bewilligt werden und wird die entnommene Menge zum festgelegten Tarif verrechnet. Für alle Schäden haftet der Benutzer, Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.

(3) Eigene Feuerlöschhydranten von Wasserbeziehern bedürfen der Bewilligung der Gemeinde, wobei das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Wald im Pinzgau herzustellen ist. Solche privaten Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwenden werden bzw. zu Wartungszwecken in Betrieb gesetzt werden.

(4) Die Hydranten werden von der Gemeinde auf eigene Kosten gewartet und laufend nach jeder Benützung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

(5) Alle zuwiderhandelnde Auslösungen von Störungen an den Wasserversorgungsanlagen werden kostenpflichtig geahndet.

## **§ 12**

### **Haftung der Gemeinde**

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleitung der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.

## **§ 13**

### **(1) Anschlussbeiträge**

Jeder Anschlusswerber (§ 2) hat für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Wasseranschlussgebühr (Interessentenbeitrag) die Gemeinde zu bezahlen. Die Wasseranschlussgebühr wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde für das lfd. Rechnungsjahr neu festgesetzt.

Die Wasseranschlussgebühr wird pro m<sup>3</sup> umbautem Raum berechnet wobei

- Wohnhäuser (inkl. Keller und Nebenräume) mit 100 %,
- Garagen mit 50 %,
- in gewerblichen Objekten Wohnungen mit 100 %, Verkaufs- Neben- und Lagerräume mit 75 %
- landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit 50 %,
- Lagerhalle (mind. an drei Seiten geschlossen, umbauter Raum berechnet von Bodenplatte bis Dachfirst) mit 30 %

bewertet werden.

Ausgenommen davon sind Heu- und Strohlagerräume bei landwirtschaftlichen Gebäuden.

### **(2) Besonderer Anschlussbeitrag**

Für die Wasserversorgungsanlage Königsleiten wurde mit Beschluss vom 08.08.2013 unter TO Punkt 9 ein besonderer Anschlussbeitrag für Neuausweisungen von Bauland beschlossen. Diese Festlegung bleibt von dieser Wasserleitungsordnung unberührt und weiterhin aufrecht und kann mittels Beschluss von der Gemeindevertretung jederzeit in jede Richtung abgeändert bzw. aufgehoben werden.

## **§ 14**

### **Benützungsgebühren**

(1) Die für die Lieferung zu entrichtende Gebühr (Wasserbenützungsgebühr), Anschlussgebühr und dergleichen werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzt. Sie gelten als Betriebskosten im Sinne der Bestimmungen des Mietengesetzes.

(2) Rückständige Abgaben können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(3) Der Wasserzins (Wasserbenützungsgebühr) wird für alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Objekte nach Wasserverbrauch verrechnet. Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler nicht möglich, so ist von der Gemeinde ein Durchschnittsverbrauch zu ermitteln.

(4) Die Wasserbenützungsgebühr wird von der Gemeinde  $\frac{1}{4}$  jährlich vorgeschrieben. Der Preis pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde für das lfd. Rechnungsjahr neu festgesetzt.

(5) Zur Ermittlung der Wasserbenützungsgebühr wird jährlich im November der Objekteigentümer aufgefordert, den Wasserzählerstand bekannt zu geben. Wird der Wasserverbrauch bis zum festgesetzten Termin nicht mitgeteilt, wird der Wasserverbrauch durch Schätzung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre plus 10 %) festgestellt.

(6) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet. Bei besonderen Umständen bzw. Härtefällen kann der Bürgermeister eine Kulanzregelung bewilligen.

(7) Der Objekteigentümer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Beschädigungen und Funktionsstörungen der Wasserzähleranlage zeitgerecht festzustellen und die Verständigungspflicht an die Gemeinde rechtzeitig wahrnehmen zu können.

## § 15

### Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung werden mit Geldstrafen bis zu € 220,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu 2 Wochen Haft bestraft.
- (2) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum 10-fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.
- (3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 16

### Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister  
LAbg. Michael Obermoser



Angeschlagen am:

11. Dez. 2015

Abzunehmen am:

28. Dez. 2015

